

So fahren Sie gut.

Fragen und Antworten zur neuen Null-Promille-Regelung für Neulenkende.



- **Ab wann gilt die neue Regelung «Alkoholverbot für Neulenkende»?**

Die Neuregelung ist ab 1.1.2014 in Kraft.

- **Was genau umfasst die Regelung?**

Inhabern eines Führerausweises auf Probe und allen auf Lern-/Übungsfahrten mitwirkenden Personen ist das Fahren unter Alkoholeinfluss verboten.

- **Gilt die Regelung auch für Fahrausweise, die vor dem 1.1.2014 ausgestellt wurden?**

Ja, die neue Regelung gilt für alle Lernfahr- und Führerausweise auf Probe, unabhängig vom Ausstellungsdatum.

- **Warum gilt die Null-Promille-Regelung nur für Neulenkende und nicht für alle Autofahrenden?**

Bei Neulenkenden ist das Fahren noch nicht vollständig automatisiert. Sie sind beim Autofahren stärker gefordert und verfügen dadurch über weniger Leistungsreserven als erfahrene Autofahrende. Bereits kleine Beeinträchtigungen erhöhen deshalb die Unfallgefahr. Zudem führt Alkohol gerade bei jungen Erwachsenen zu einer höheren Risikobereitschaft und Selbstüberschätzung.

- **Darf mich die Polizei auch dann kontrollieren, wenn ich ohne Alkohol fahre?**

Ja, auch ohne konkreten Verdacht – wie zum Beispiel Alkoholgeruch – darf die Polizei jederzeit Atemalkoholkontrollen durchführen.

- **Mit welchen Konsequenzen muss ich rechnen, wenn ich in der Probephase alkoholisiert fahre?**

Die Sanktionen reichen von einer Busse über eine höhere Geldstrafe bis zu Führerausweisentzug und Freiheitsstrafe. Zudem wird beim ersten Ausweisentzug die Probezeit automatisch um ein Jahr verlängert. Beim zweiten Entzug wird der Ausweis annulliert. Bei Alkoholunfällen können die Versicherungen ihre Leistungen drastisch kürzen oder sogar Rückzahlungen fordern.

- **Kann ich den Promille-Wert beeinflussen?**

Nein, das ist unmöglich, weder mit Kaffee noch mit einer kalten Dusche oder anderen Mitteln. Da hilft nur die Zeit: Pro Stunde baut sich der Alkoholpegel um rund 0,1 Promille ab.

- **Kann ich nach einer Party und Alkoholgenuss am Vorabend am nächsten Morgen Auto fahren?**

Hier ist Vorsicht geboten: Am Morgen danach kann der Restalkoholspiegel immer noch zu hoch liegen, um ein Fahrzeug zu lenken. Ein Beispiel: Wer um Mitternacht mit mehr als 1 Promille im Blut schlafen geht, ist um 6 Uhr morgens noch nicht fahrfähig.

- **Kann ich nach den Probejahren bis zum gesetzlichen Limit von 0,5 Promille trinken?**

Bei der aktuellen Gesetzgebung ja. Bestimmt werden Sie jedoch die Vorteile von Fahren ohne Alkoholeinfluss während der drei Probejahre schätzen gelernt haben.

GUTE FAHRT!

Eine Informationskampagne der bfu im Auftrag des FVS in Zusammenarbeit mit der Fachstelle ASN und dem Schweizerischen Fahrlehrerverband SFV.



www.null-promille.ch



FACHSTELLE ASN
ALKOHOL- UND DRUGSPRÄVENANZ
BEI STRASSENVERKEHR

